Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz Ziff. 7 und 10 LHG mit Beschluss vom 03.06.2019 die Gründung des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin am Standort Mannheim sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für dieses beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin sichert die Nachhaltigkeit der Forschungsarbeiten des Forschungscampus M^2OLIE und hat zugleich die Aufgabe, die Forschung im Bereich Medizintechnik insbesondere bzgl. intelligenter Systeme in der Medizin auf eine verbesserte Basis zu stellen. Das Institut soll die digitale Transformation medizinischer Diagnose und Behandlungsprozesse vorantreiben und optimieren und hier von der Datenerhebung über Dateneinspeisung und Analyse hin zur Applikation einen für den Patienten individuellen Behandlungspfad generieren. Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin wird die Forschung im Bereich der Medizintechnik und Medizinphysik an der Medizinischen Fakultät Mannheim bündeln und intensivieren, zur Exzellenz führen und regional, national und international sichtbar machen. Es arbeitet dazu eng mit dem Heinrich-Lanz-Zentrum für Digitale Gesundheit, dem Institut für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim und den an der Medizintechnik interessierten Kliniken, Instituten und Abteilungen der Universitätsklinikum Mannheim GmbH und der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg zusammen. Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen und medizintechnischen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg, der Hochschule Mannheim sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

(3) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung (*Physician Scientists*), insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(4) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Das Institut wird darüber hinaus insbesondere den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Bachelor- bzw. Masterstudiengängen im Bereich der Medizintechnik vorantreiben. Hierzu wird insbesondere das Angebot eines Wahlfachs Medizintechnik angestrebt.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (*Research Division*) und einen Liaisonbereich (*Adjunct Faculty*). Der institutionelle Kernbereich des Institutes umfasst die in Anhang 1 aufgeführten Abteilungen. Jede Abteilung wird durch eine Professorin / einen Professor geleitet.

(2) Zusätzlich zu den Abteilungen können innerhalb des institutionellen Kernbereichs des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen (*Junior Research Groups*) eingerichtet werden. Über die Einrichtung und über die Auflösung von Nachwuchsgruppen am Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin entscheidet in der Regel auf der Basis eines kompetitiven Auswahlverfahrens auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Einrichtung von Nachwuchsgruppen über die dem Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Dekanats und des Fakultätsrats einzuholen.

(3) Leiter / Leiterinnen von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums Mitglied im Liaisonbereich (*Adjunct Faculty*) des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Zum Gründungszeitpunkt bereits befristet auf 3 Jahre aufgenommene Mitglieder des Liaisonbereichs sind in Anhang 2 aufgeführt.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

§ 3 Leitungsgremium des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin

(1) Die Professorinnen / Professoren nach § 2 Abs. 1 des institutionellen Kernbereichs bilden das Leitungsgremium des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) zwei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem Liaisonbereich (§ 2 Abs. 3) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Mitglieder des Leitungsgremiums, die dem Liaisonbereich angehören, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre Mitgliedschaft auch in einem anderen Institut der Medizinischen Fakultät Mannheim einen Interessenskonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des MIISM

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin und setzt in Zusammenarbeit mit seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des Instituts gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) In der Gründungs- und Aufbauphase des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin, die nach 3 Jahren abgeschlossen sein sollte, fungieren der Prodekan/die Prodekanin der Medizinischen Fakultät Mannheim als Stellvertreter/Stellvertreterin des Dekans, der W3-Professor für Automatisierung in der Medizin und Biotechnologie und Leiter der Fraunhofer Projektgruppe für Automatisierung in der Medizin und Biotechnologie sowie der W3-Professor für Computerunterstützte Klinische Medizin gemeinsam als Geschäftsführende Direktorinnen/Direktoren (Gründungsdirektorium). Die Aufteilung der Aufgaben zwischen den dreien erfolgt einvernehmlich.

Das Leitungsgremium wählt danach aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder aus dem Liaisonbereich (§ 2 Abs. 1) können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und die Stellvertretung werden von der Dekanin / vom Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seines Stellvertreterin / Stellvertreters beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreter/in können jeweils auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin, die dem institutionellen Kernbereich, den Nachwuchsgruppen und dem Liaisonbereich angehören.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der Leitung des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

II. Benutzungsordnung

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Hierüber entscheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 8 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die Gründung des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin endet die Mitgliedschaft der Abteilung für Computerunterstütze Klinische Medizin im Zentrum für Biomedizin und Medizintechnik Mannheim (CBTM) und der W3-Professur für Experimentelle Strahlentherapie in der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie.

Heidelberg, den 06.06.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

Anhang 1: Abteilungen des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin im institutionellen Kernbereich (*Research Divisions*)

Abteilung	Leiter
Abteilung für Computerunterstützte Klinische Medizin	Prof. Dr. Lothar Schad, W3-Professur für Computerunterstützte Klinische Medizin
Abteilung für Datenanalyse und –Modellierung in der Medizin	Prof. Dr. Jürgen Hesser, W3-Professur für Experimentelle Strahlentherapie
Abteilung für Prozessautomatisierung in der Medizin und Biotechnologie	Prof. Dr. Jan Stallkamp, W3-Professur für Automatisierung in der Medizin und Biotechnologie

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

Anhang 2: Mitglieder des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin im Liaisonbereich (*Adjunct Faculty*)

Mitglied	Einrichtung
Prof. Dr. Martin Borggrefe	I. Medizinische Klinik
Prof. apl. Dr. Steffen Diehl	Institut für Klinische Radiologie und Nuklearmedizin
Prof. Dr. Thomas Ganslandt	Abteilung für Biomedizinische Informatik, Heinrich-Lanz-Zentrum für Digitale Gesundheit
PD Dr. Frank Giordano	Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
Prof. Dr. Daniel Hänggi	Neurologische Klinik
Prof. Dr. Alexander Marx	Pathologisches Institut
Prof. Dr. Michael Neumaier	Institut für Klinische Chemie
Prof. Dr. Martin Schmelz	Experimentelle Schmerzforschung
Prof. Dr. Stefan Schönberg	Institut für Klinische Radiologie und Nuklearmedizin
Prof. Dr. Marc Sütterlin	Frauenklinik
Prof. Dr. Rolf-Detlef Treede	Abteilung für Neurophysiologie im CBTM
Prof. Dr. Björn Wängler	Institut für Klinische Radiologie und Nuklearmedizin
Prof. apl. Dr. Frank Zöllner	Abteilung für Computerunterstützte Klinische Medizin